

Gestützt auf Art. 227 des Gesetzes über die Strafrechtspflege (StPO) vom 7. April 1974¹

vom Grossen Rat erlassen am 20. November 1974²

I. Allgemeines

Art. 1 Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten (Art. 154 ff. StPO³) bestehen aus den Kosten

- a) des Untersuchungsverfahrens,
- b) des Gerichtsverfahrens,
- c) des Rechtsmittelverfahrens und
- d) des Rechtshilfeverfahrens nach Massgabe von Art. 354 StGB.⁴

Art. 2 Untersuchungskosten

Die Untersuchungskosten setzen sich aus der Gebühr, den sich direkt ergebenden Barauslagen und den Kosten der amtlichen Verteidigung im Untersuchungsverfahren zusammen.

Art. 3 Gerichtskosten

Die Gerichtskosten setzen sich aus der Gebühr, den sich im Gerichtsverfahren direkt ergebenden Barauslagen und den Kosten für die amtliche Verteidigung im Gerichtsverfahren zusammen.

Art. 4 Gebühren

Die für den Arbeitsaufwand der Organe der Strafrechtspflege zu erhebenden Gebühren legt die Regierung fest.⁵ Sie bestimmt auch die Gebührenansätze für einzelne Dienstleistungen, welche die Strafbehörden ausserhalb eines Strafverfahrens oder zugunsten von Personen erbringen, die nicht am Strafverfahren beteiligt sind.

Art. 5 Barauslagen

¹ Nicht durch die Gebühren erfasste Barauslagen der Organe der Strafrechtspflege werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

² Zu den Barauslagen gehören namentlich Vergütungen an Private und an ausserkantonale und kantonale Amtsstellen sowie insbesondere auch die an Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständige ausbezahlten Entschädigungen und die Kosten der Untersuchungshaft.

³ Die Kosten für Kanzleimaterial und die PTT-Gebühren sowie die Arbeits- und Spesenentschädigungen an Untersuchungsbeamte, Richter und Aktuare sind in den Gebühren enthalten und dürfen nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

II. Kostenentscheid

Art. 6 Inhalt

¹ Die Höhe der Verfahrenskosten wird im Dispositiv der Ablehnungsverfügung, der Einstellungsverfügung oder des Gerichtsentscheides festgesetzt; das Dispositiv regelt auch die Kostentragungspflicht.

² In den Ablehnungs- und Einstellungsverfügungen werden die Untersuchungsgebühr, die Barauslagen und das Honorar des amtlichen Verteidigers gesondert festgelegt.

³ Bei Überweisung des Falles an das Gericht meldet die Staatsanwaltschaft beziehungsweise der Kreispräsident dem Gericht die aufgelaufenen Untersuchungskosten; die Gebühr und die Barauslagen sind gesondert aufzuführen.

⁴ Im Gerichtsentscheid sind die Untersuchungskosten, die Gerichtsgebühr, die Barauslagen des Gerichtes und das Honorar des amtlichen Verteidigers gesondert festzusetzen.

Art. 7 Rechtsmittel

Die Kostenentscheide können hinsichtlich der Kostentragungspflicht sowie der Höhe der Kosten und des Honorars des amtlichen Verteidigers mit Berufung (Art. 141 ff. StPO⁶) beziehungsweise Beschwerde (Art. 138–139 StPO) angefochten werden.

Art. 8 Vollstreckung

¹ ⁷ Für die Vollstreckung der Kostenentscheide des Kantonsgerichtes, des Jugendanwaltes als Einzelrichter, der Staatsanwaltschaft und der kantonalen Verwaltung sorgt das Finanzdepartement.

² ⁸ Die Vollstreckung der von Kreisbehörden getroffenen Kostenentscheide obliegt dem Kreis, jene der Bezirksbehörden dem Bezirk.

³ Kostenentscheide der Schulbehörden im Kinderstrafverfahren sind von den Gemeinden zu vollziehen.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 9 Gebührenordnung und Rechnungswesen

Die Regierung regelt in einer Verordnung das Rechnungswesen im Strafverfahren und setzt die einzelnen Gebühren sowie die Entschädigungsansätze für die amtliche Verteidigung fest ⁹ (Art. 154 Abs. 2 StPO ¹⁰).

Art. 10 Übergangsordnung

Die Übergangsbestimmungen von Artikel 232 StPO ¹¹ gelten bei der Anwendung dieser Verordnung sinngemäss.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 25. November 1958 ¹², revidiert am 6. Dezember 1971. ¹³

Endnoten

1 BR 350.000

2 B vom 7. Oktober 1974, 288; GRP 1974/75, 341

3 BR 350.000

4 SR 311.0

5 Vgl. dazu RV über Gebühren und Entschädigung der im Strafverfahren mitwirkenden Personen sowie das Rechnungswesen, BR 350.230

6 BR 350.000

7 Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; B vom 23. Februar 1999, 57; GRP 1999/2000, 179 (1. Lesung), 417 (2. Lesung)

8 Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Absatz 1

9 Siehe RV über Gebühren und Entschädigung der im Strafverfahren mitwirkenden Personen sowie das Rechnungswesen, BR 350.230

10 BR 350.000

11 BR 350.000

12 AGS 1958, 191

13 AGS 1971, 144 (Art. 7–10 und 13)